

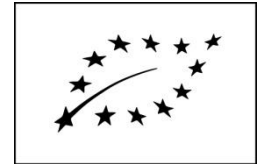
**Service Landwirtschaft**  
**Info-Blatt**  
**Verwendung des EU-Bio-Logos**  
**ITALIEN**



**Farbgestaltung: hellgrün**  
Referenzfarbe: Green Pantone Nr. 376  
bei Vierfarbendruck: Green [50 % Cyan + 100 % Yellow]  
bei Einfarbdruk: jede Farbe erlaubt  
Mindestgröße: 9 x 13,5 mm



schwarz/weiß erlaubt



Negativformat erlaubt

Dieses Logo ist verpflichtend auf allen verpackten/etikettierten Bio-Lebensmitteln anzubringen, die an EndverbraucherInnen verkauft werden. Sobald ein Bio-Lebensmittel ein Etikett trägt, muss das Logo angebracht sein. Für lose Ware ist es nicht relevant.

Das Logo ist bei der Produktetikettierung immer mit folgenden Pflichtangaben zu kombinieren:

- **Code-Nummer der Bio-Kontrollstelle**  
Im Fall der Bio Garantie: IT BIO 001 BZ (Hinweis siehe Rückseite) sowie unmittelbar unter dieser Code-Nummer:
- **Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Rohstoffe** (Hinweis siehe Rückseite)

**Zusätzliche Pflichtangaben**

Folgende Punkte müssen in Italien ebenfalls am Etikett stehen (selbes Sichtfenster wie das EU- Biologo):

- „**Organismo di controllo autorizzato: IT BIO 001 BZ**“ (zugelassene Kontrollstelle)
- „**Operatore controllato n. XXXXXXX**“ (XXXXXXX = Kundennummer, ist am Zertifikat angeführt, welcher der Wortlaut „Operatore controllato n.“ vorangestellt werden muss)

Die genauen Vorgaben zur Darstellung des EU-Bio-Logos finden Sie umseitig.



Die oben angeführten zusätzlichen Angaben für Italien müssen sich im selben Sichtfenster wie das EU-Biologo befinden.



**Nicht erlaubt** ist die Verwendung des EU-Bio-Logos bzw. des kombinierten Logos auf:

- Umstellungsware
- Produkten mit weniger als 95 % Bio-Bestandteilen
- Produkten mit Zutaten aus Jagd oder Fischerei
- Weinen, die vor dem Inkrafttreten der EU-Bio-Weinverarbeitungsbestimmungen (Juni 2012) hergestellt wurden. (Details zum Bio-Wein und dessen Kennzeichnung können Sie unserem Info-Blatt zu diesem Thema entnehmen.)

### **elektronischen Druckdaten der Logos**

Die elektronischen Druckdaten sowie detaillierte Vorgaben zur Verwendung des EU-Bio-Logos und des Bio Garantie LW-Kombi-Logos finden Sie auf unserer Homepage (<https://www.bio-garantie.it/de/logo>) . Sollten Sie keinen Internet-Anschluss haben wenden Sie sich bitte telefonisch an uns.

### **Kontrollstellen-Nummer des Kontrollservice Bio Garantie (Italien):**

Der Aufbau der Code-Nummer der Bio-Kontrollstellen ist EU-weit einheitlich. Die Nummer der Bio Garantie lautet: **IT BIO 001 BZ**

### **Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Rohstoffe**

Folgende Formulierungen sind unverändert unterhalb der Code-Nummer anzuführen:

- wenn alle landwirtschaftlichen Rohstoffe aus Italien stammen:  
„Agricoltura Italia“
- wenn alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden:  
„Agricoltura UE“
- wenn alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe außerhalb der EU erzeugt wurden:  
„Agricoltura non UE“
- wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe teilweise innerhalb und teilweise außerhalb der EU erzeugt wurden: „Agricoltura UE/non UE “

Zutaten, die in Summe weniger als zwei Gewichts-Prozent der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe ausmachen, können bei der Herkunftsangabe unberücksichtigt bleiben.

### **Übergangsfristen:**

- Fertig verpackte und etikettierte Erzeugnisse, die den alten Etikettierungsbestimmungen entsprechen, können in Verkehr gebracht werden, bis alle Vorräte aufgebraucht sind.



## **Verwendungsvorschriften des EU-Bio-Logos gemäß Artikel 57 der Verordnung 889/2008**

1. Das EU-Bio-Logo muss dem vorgegebenen Muster entsprechen.
2. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 und Green [50 % Cyan + 100 % Yellow], wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.
3. Das EU-Bio-Logo kann auch in Schwarz-Weiß ausgeführt werden, allerdings nur dann, wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig wäre.
4. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
5. Bei Verwendung des farbigen Logos auf einem farbigen Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, kann das Logo mit einer umlaufenden Konturlinie versehen werden, damit es sich von den Hintergrundfarben besser abhebt.
6. Wenn die Angaben auf einer Verpackung in besonderen Fällen in einer einzigen Farbe gehalten sind, kann das EU-Bio-Logo in derselben Farbe ausgeführt werden.
7. Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen (das sind solche, die als Ganzes kleiner sind als die geforderte Mindestgröße des Logos) kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.
8. Das EU-Bio-Logo kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des EU-Bio-Logos oder die Angaben gemäß Artikel 58 (Code-Nummer der Bio-Kontrollstelle und des Ursprungsortes) nicht verändern. Bei einer Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem anderen Grün als der in Nummer 2 genannten Referenzfarbe ausgeführt sind, kann das EU-Bio-Logo in dieser Nicht-Referenzfarbe ausgeführt werden.
9. Der Mindestabstand zu Schrift- und graphischen Elementen beträgt mindestens 1/10 der Höhe des Logos.
10. Die Verwendung des EU-Bio-Logos erfolgt im Einklang mit den Regeln, die bei seiner Eintragung beim Benelux-Büro für geistiges Eigentum sowie im gemeinschaftlichen und in internationalen Handelsmarkenregistern als Kollektivmarke für ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft festgelegt wurden.